

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Alcher Turngemeinschaft“ mit Sitz in Freudenberg-Alchen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1546 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- Pflege und Förderung des Sports
- Pflege und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- Förderung der Jugend
- Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgeistes
- Pflege und Förderung der Kultur

Partei- und rassenpolitische sowie konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die „Alcher Turngemeinschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft in der Alcher Turngemeinschaft können erwerben:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

§ 3.1

Eintritt

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muß sich schriftlich anmelden. Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3.2

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§ 3.3

Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 3.4

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich durch besondere Vereinsarbeit verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer turnußgemäßen, oder außerturnußgemäßen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3.5

Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- grob gegen die Vereinssatzung verstößt
- den Verein schädigt

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unentschuldig dem Anhörungstermin fernbleibt.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- trotz Mahnung der Pflicht zur Zahlung seiner Beiträge nicht nachkommt

Der Ausschluß erfolgt automatisch nach einem Jahr. Die Beitragsforderung bleibt vom Ausschluß unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden

Der Verein kann mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbänden werden.

Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind zugleich auch Einzelmitglied der zuständigen Fachverbände und haben deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen.

§ 5

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5.1

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5.2

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres - jederzeit nach Absprache in Anwesenheit des Kassenwartes- Einblick in die Kassenführung zu nehmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sie haben die Aufgabe, die Kassen und Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Kassen und der zugehörigen Belege muß nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der turnußgemäßen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt jederzeit nach Absprache in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Fachschaften
5. Die Ausschüsse

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die turnusgemäße Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten 2 Monaten eines Kalenderjahres statt.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 7.1

Einberufung

Die turnusgemäße Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang an den vereinseigenen Mitteilungsplätzen einberufen.

Außerturnsmäßige Mitgliederversammlungen muß der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle das älteste Vorstandsmitglied, innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder diese Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind, sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7.2

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Änderung der Satzung
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Den An- und Verkauf und die Be- bzw. Entlastung von Grundeigentum, sowie die Verfügung darüber
- Die Besetzung der Vorstandsposten
- Wahl der Kassenprüfer
- Feststellung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Entlastung des Vorstandes und des(r) Kassenwartes(in)
- Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- Vereinsauflösung und Fusion
- Ausgaben, die den Verein im Einzelfall für Anschaffungen und Investitionen mit mehr, als einem Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge belasten.

§ 7.3

Wahlrecht

Aktives Wahlrecht (Wahlrecht): Besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16.Lebensjahr

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit): Besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18.Lebensjahr

Das Wahlrecht in der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Bei Personalwahlen wird auf Antrag in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht. Erhält bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Kann der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so muß seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Über die Vereinsauflösung oder Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wenn mindestens 51 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll hiernach nicht beschlußfähig, so muß zum gleichen Zweck binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Hat die Beschlußfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so gelten die vorstehenden einschränkenden Bestimmungen nicht, und es genügt eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- I. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - a) 1.Vorsitzende (r)
 - b) 2.Vorsitzende (r)
 - c) Geschäftsführer (in)
 - d) Kassenwart (in)

Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muß. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Geschäftsführer oder Kassenwart nur in Vertretung des 1. oder 2. Vorsitzenden tätig werden sollen.

- II. Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand (I)
 - b) Sportleiter (in)
 - c) Referent (in) für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) 1. Jugendvertreter
 - e) 2. Jugendvertreter
 - f) Beisitzer nach Beschluß des Vorstandes (I)
- III. Erweiterter Vorstand
 - a) Vorstand (II)
 - b) Vertreter der Fachschaften
 - c) Beisitzer nach Beschluß des Vorstandes (II)
 - d) Jugendvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um ein kontinuierliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, sind jeweils nach Ablauf eines Jahres die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. In Jahren mit ungerader Jahreszahl sind dies Ia, Ic, Iib, IId in Jahren mit gerader Jahreszahl sind dies Ib, Id, Iic, Iie. Die Positionen IId und Iie werden von der Jugendversammlung gewählt. Zu Vorstandssitzungen eingeladene Beisitzer haben uneingeschränktes Stimmrecht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatz. In der Mitgliederversammlung wird für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt.

Scheiden jedoch der 1. und 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerturnsmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muß. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat deren Beschlüsse durchzuführen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied verbindlich.

Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn den Vorstandsmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Mißtrauen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Jugendarbeit

Die Jugendlichen des Vereins verwaltet sich gemäß Vereinsjugendordnung selbst.

Der durch die Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendausschuß muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Jugendausschusses einen Jahreshaushaltsplan festzustellen, der zur Genehmigung dem Vorstand vorgelegt wird.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Fachschaften

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Fachschaften gegründet. Der Vorstand kann weitere Fachschaften beschließen.

Die Beschlüsse der Fachschaften unterliegen der Zustimmung des Vorstandes. Über die Sitzungen der Fachschaften sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand wird durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse unterstützt. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des Vorstandes. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12

Vereinsauflösung und Fusion

Vereinsauflösung und Fusion müssen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.

Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand umgehend in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Das Vereinsvermögen ist nach beendeter Liquidation, die vom amtierenden Vorstand durchgeführt wird, oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zu übereignen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendpflege zu verwenden hat. Den Verwendungszweck bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Fusion mit anderen Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke übertragen, sobald dieser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden der Mitglieder.

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

§ 14

Übergangsregelung

Die vorstehende Satzung in der Fassung vom 6.2.2002, ersetzt die Satzung vom 10.12.1982 in der Fassung vom 22.12.1982.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Alchen, den 2.2.2001

Unterschrift
1. Vorsitzender

Unterschrift
Protokollführer